

# Förder- und gesellschaftsrechtliche Aspekte der verschiedenen Rechts- und Eigentumsformen als Fördermittelantragsteller und -empfänger

Seminar L 12\_18 beim Bildungszentrum Reinhardtsgrμμα

Referent: Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	2
II.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
A.	Gesellschaftsrecht.....	3
1.	Personengesellschaften.....	3
2.	Juristische Personen.....	4
B.	Förderrechtliche Regelungen.....	5
III.	Gesetzliche Vorgaben für die Gründung eines Betriebes.....	5
A.	Gründung eines Landwirtschaftsbetriebes.....	5
B.	Grundsätze für Gesellschaften.....	6
1.	Personengesellschaften.....	6
2.	Juristische Personen.....	7
IV.	Handeln für die Gesellschaft.....	9
A.	Gesetzliche Vertretung.....	9
B.	Exkurs zu § 181 BGB:.....	10
C.	Handelsrechtliche Vertretungsmöglichkeiten.....	11
1.	Prokura.....	11
2.	Handlungsvollmacht.....	12
D.	Andere Bevollmächtigungen.....	13
V.	Veränderungen in der Gesellschaft.....	13
A.	Ein- und Austritt von Gesellschaftern.....	13
1.	Gesellschaft bürgerlichen Rechtes.....	14
2.	Offene Handelsgesellschaft.....	14

3.	Kommanditgesellschaft .....	15
4.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	16
5.	GmbH & Co. KG.....	17
6.	Aktiengesellschaft .....	17
7.	Genossenschaft .....	17
B.	Umwandlung einer Gesellschaft.....	18
1.	Arten und Weg der Umwandlung .....	18
2.	Rechtsformen, die umgewandelt werden können .....	19
3.	Praxishinweis .....	20
C.	Todesfall in der Gesellschaft .....	20
VI.	Anträge auf Fördermittel in besonderen Fällen .....	21
A.	Gemeinden.....	21
B.	Andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes .....	22
C.	Minderjährige als Antragsteller .....	23
VII.	Zusammenfassung, fortführende Hinweise .....	23

---

## I. Einführung

Die moderne Landwirtschaft, insbesondere in den neuen Bundesländern, ist von einer Vielfalt der betrieblich genutzten Rechtsformen geprägt. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den in den alten Bundesländern in der Mehrzahl vorzufindenden einzelbäuerlichen Landwirtschaftsbetrieben dar.

Diese Situation muss im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln für Landwirtschaftsbetriebe beachtet werden. Wenn der Landwirtschaftsbetrieb nicht nur von einem Inhaber persönlich betrieben wird, stellen sich immer Fragen

- zur korrekten Abgabe und Inempfangnahme von Erklärungen (Bevollmächtigung),
- zum Anspruch auf Zahlungen sowie
- zur Haftung für Verbindlichkeiten und bei Verstößen gegen gesetzliche Verpflichtungen oder Verpflichtungen aus einem Verwaltungsakt.

Gleiches gilt für die zwischenzeitlich in der Landwirtschaft anzutreffenden Eigentumsformen. Aufgrund der gesetzlich möglichen, unterschiedlichen Rechtsformen kann das Eigentum am Landwirtschaftsbetrieb selbst den von ihm genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Geräten auseinanderfallen.

Beispielhaft sei dazu ein in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betriebener Landwirtschaftsbetrieb benannt, deren Gesellschafter Mutter und Sohn sind, die durch den Vater vertreten wird und welche Feldflächen nutzt, die den Eltern des Vaters gehören. Wenn nun der Sohn einen Traktor am Feldrand im Gewässerschutzstreifen repariert, wobei Öl ins Grundstück einsickert, stellt sich dann die Frage, ob der Landwirtschaftsbetrieb haftet und wie bei einer etwaigen Rückforderung überhaupt ein Zugriff auf Vermögen im Wege der Zwangsvollstreckung möglich ist.

Zur Bearbeitung solcher Fragen, aber auch schon im Rahmen der Stellung von Anträgen auf Fördermittel ist es unumgänglich, eine genaue Kenntnis der Rechtsformen und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu haben. Dies soll hier im Rahmen des Seminars behandelt und zusammengefasst werden.

## II. Gesetzliche Grundlagen

Für die einzelnen Rechtsfolgen ergeben sich die nachfolgend erläuterten, gesetzlichen Grundlagen.

### A. Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrechtlich ist zunächst zwischen Personengesellschaften, also einem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen, und den juristischen Personen zu unterscheiden. Hierfür ergeben sich jeweils zum Teil getrennte rechtliche Regelungen.

Juristische Personen haben Rechtsfähigkeit, d. h. sie können selbst, unabhängig von den handelnden Personen, Rechte und Pflichten eingehen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zwischenzeitlich insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes auch eine Rechtsfähigkeit zugesprochen hat und sich für Handelsgesellschaften auch eine Rechtsfähigkeit ergibt, obwohl sie eigentlich Personengesellschaften sind.

#### 1. Personengesellschaften

Auszugehen ist als rechtliche Grundlage für die Personengesellschaften zunächst von den Regelungen zur **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes**, §§ 705 ff. BGB. Diese Regelungen umfassen Festlegungen zu

- Gründung der Gesellschaft, also die Beteiligung und Haftung der Gesellschafter,
- Geschäftsführung und Vertretung,
- Umgang mit Gewinnen und Verlusten,
- Beendigung einer Gesellschaft.

Damit ergeben sich die Regelungsbereiche, die letztlich auch für andere Personengesellschaften zu beachten sind.

Durch die Vorschriften zum Handelsrecht (insbesondere das Handelsgesetzbuch) ergeben sich die Festlegungen zur **offenen Handelsgesellschaft** in §§ 105 ff. HGB, zur **Kommanditgesellschaft** in §§ 161 ff. HGB und in wenigen, hier nicht behandelten Fällen für die stille Gesellschaft in §§ 230 ff. HGB.

Diese Regelungen sind wichtig, weil zwar § 3 Abs. 1 HGB festlegt, dass auf einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Vorschriften des Handelsrechtes keine Anwendung finden, allerdings besteht die Möglichkeit, dass ein kaufmännisch eingerichteter Landwirtschaftsbetrieb trotzdem im Handelsregister eingetragen wird. Für ihn ergeben sich dann die Möglichkeiten, vorstehende Gesellschaftsformen zu nutzen.

Außerdem haben die Regelungen dadurch Bedeutung, weil im Bereich der Landwirtschaft sehr auf die Rechtsform der GmbH & Co. KG anzutreffen ist. Dabei handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also eine juristische Person ist. Für die Gesellschafter hat diese Form insgesamt den Vorteil, dass es sich hier weiter um eine Personengesellschaft handelt, jedoch die Haftung der natürlichen Personen vollumfänglich ausgeschlossen ist.

## 2. Juristische Personen

Grundlage für die **juristischen Personen des Privatrechtes** sind zunächst die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Verein, also ab §§ 21 ff. BGB. Der Verein selbst ist zwar für Landwirtschaftsbetriebe nicht relevant, allerdings ergeben sich auch hier die Festlegungen

- zur Gründung und Verfassung der juristischen Person,
- über die Voraussetzungen für die Rechtsfähigkeit,
- zu den den Verein vertretenden Organen und deren Haftung und
- zur Beendigung des Vereins.

Für die anderen juristischen Personen des Privatrechtes gelten dann einzelne, besondere Gesetze. Das sind folgende:

<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Sonderform der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)</b>		GmbH-Gesetz
<b>Aktiengesellschaft</b>		Aktiengesetz
<b>Genossenschaft</b>		Genossenschaftsgesetz
<b>Stiftung</b>		§§ 80 - 88 BGB

Hinzuweisen ist weiter darauf, dass es daneben noch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, also Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen gibt. Auch sie besitzen Rechtsfähigkeit.

## **B. Förderrechtliche Regelungen**

Die aktuellen förderrechtlichen Regelungen zur Gewährung von Zahlungsansprüchen ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 639/2014.

Dabei ergibt sich zunächst in Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die Begriffsbestimmung des Betriebsinhabers. Dieses ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechtes haben, soweit sich der Betrieb im räumlichen Geltungsbereich der EU-Verträge befindet und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Weiter ergeben sich dort Begriffsbestimmungen für den „Betrieb“ und die „landwirtschaftliche Tätigkeit“.

Eine Konkretisierung in Bezug auf die Vertretung von juristischen Personen ergibt sich dann aus Festlegungen zur Junglandwirte-Prämie in der Regelung des Art. 50 VO (EU) Nr. 1307/2013 und Art. 49 VO (EU) Nr. 639/2014. Diese legen fest, wann bei juristischen Personen von einem Junglandwirt gesprochen werden kann und damit ein anspruchsberechtigter Betriebsinhaber vorliegt.

Das dazu in Deutschland erlassene Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (DirektZahlDurchfG) enthält keine weiteren gesellschaftsrechtlichen Regelungen. Damit sind die zivilrechtlichen Regelungen weitestgehend im Rahmen der förderrechtlichen Fragen zu beachten.

## **III. Gesetzliche Vorgaben für die Gründung eines Betriebes**

Zu unterscheiden ist zwischen den gesetzlichen Vorgaben für die Gründung eines Betriebes in der Landwirtschaft allgemein und zum anderen für die Einrichtung eines Betriebes in einer bestimmten Rechtsform.

### **A. Gründung eines Landwirtschaftsbetriebes**

Zur Gründung eines Landwirtschaftsbetriebes bedarf es zunächst keiner besonderen Ausbildung, etwa in einem Landwirtschaftsberuf. Allerdings ist eine Mindestqualifikation unerlässlich und für die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen, insbesondere bei der investiven Förderung, wird meist eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung benötigt. Außerdem bedarf es beispielsweise beim Pflanzenschutz einer Sachkundeprüfung. Zu berücksichtigen sind dann weiter die Vorschriften

- für die Sozialversicherung (Anmeldung bei der SVLFG),

- zur Anmeldung beim Finanzamt gemäß § 138 Abgabenordnung,
- zur Anmeldung bei der Gemeinde,
- zur Anmeldung von Tieren bei der Tierseuchenkasse,
- zur Beantragung von Zahlungsansprüchen.

Im Internet sind dazu verschiedene Zusammenstellungen verfügbar, die auch darauf hinweisen, welche Gesetze noch bei Aufnahme des Betriebes je nach konkreter Tätigkeit zu beachten sind. Beispielhaft wird auf die Publikation der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen „Existenzgründungen Landwirtschaft und im Gartenbau“, Stand 01.09.2017, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/gruendunglandwirtschaft.pdf> verwiesen.

## B. Grundsätze für Gesellschaften

Zur Gründung von Gesellschaften muss unterschieden werden zwischen der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern und den sich daraus ergebenden Beziehungen gegenüber Dritten. Je nach Gesellschaftsform ergibt sich dabei eine unterschiedliche Situation.

### 1. Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** wird dadurch begründet, dass sich zwei oder mehr Gesellschafter im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages wechselseitig verpflichten,

- die Erreichung eines bestimmten Zweckes
- in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und
- dazu insbesondere Beiträge zu leisten.

Weitergehende Festlegungen sieht das Gesetz verpflichtend nicht vor. Problematisch an dieser Festlegung ist jedoch, dass es dann grundsätzlich bei den gesetzlichen Regelungen verbleibt. Insbesondere können Geschäfte gemäß § 709 BGB nur gemeinsam geführt werden und auch die Vertretung der Gesellschaft erfolgt nur gemeinsam gemäß § 714 BGB. Somit können die Gesellschafter rechtsverbindliche Erklärungen immer nur gemeinsam abgeben, müssen also auf Verträgen oder Fördermitelanträgen immer alle unterschreiben.

Hinzuweisen ist weiter darauf, dass wegen der fehlenden Formpflicht sehr schnell unklar werden kann, welche Festlegungen die Gesellschafter getroffen haben. Im Streitfall untereinander kann kein konkreter Nachweis der Verpflichtungen erfolgen. Eine schriftliche Niederlegung des Gesellschaftsvertrages vermeidet solche Probleme. Neben den oben angegebenen Punkten sollte im Gesellschaftsvertrag selbstverständlich auch benannt sein, wer eigentlich Gesellschafter ist. Daneben empfehlen sich Regelungen zur Geschäftsführung bzw. Vertretung und zur Beendigung der Gesellschaft.

Zur Gründung einer **offenen Handelsgesellschaft** ergibt sich wegen § 105 Abs. 3 HGB eine Bezugnahme auf die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Man benötigt also auch einen Gesellschaftsvertrag. Zusätzlich, insbesondere um die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft zu erreichen, ist es notwendig, dass gemäß § 106 Abs. 1 HGB die Gesellschaft beim zuständigen Registergericht angemeldet wird. Dabei muss die Anmeldung folgendes enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters,
2. die Firma der Gesellschaft, den Ort, an dem sie ihren Sitz hat, und die inländische Geschäftsanschrift,
3. die Vertretungsmacht der Gesellschafter.

Erst nach Eintragung und Veröffentlichung durch das Handelsregister ist dann die offene Handelsgesellschaft tatsächlich gegründet.

Bei einer **Kommanditgesellschaft** gelten die Vorschriften zur offenen Handelsgesellschaft und zur GbR. Zusätzlich sind nach § 162 Abs. 1 HGB der Betrag der Einlage eines jeden Kommanditisten mit anzumelden.

Auch hier ist die Kommanditgesellschaft erst gegründet, wenn die Eintragung bekannt gemacht wurde. Wichtig ist dies insbesondere in Bezug auf die angestrebte Haftungsbeschränkung der Kommanditisten. Werden Verträge vor Bekanntmachung der Eintragung geschlossen, kann sich eine volle Haftung der Kommanditisten ergeben.

## *2. Juristische Personen*

Bei der Gründung juristischer Personen muss die zeitliche Abfolge berücksichtigt werden. Beispielhaft an einer **GmbH** ergeben sich folgende Stadien der Gründung:

1. Zunächst sprechen sich die künftigen Gesellschafter ab, dass sie eine GmbH gründen möchten. Dabei einigen sie sich auf Zweck und Ziel der Gesellschaft und sprechen die sich aus § 3 GmbH-Gesetz ergebenden Mindestinhalte des Gesellschaftsvertrages sowie weitere Regelungen ab. Meist wird dazu der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages gefertigt. Die GmbH ist noch nicht gegründet, die Gesellschafter haften untereinander und gegenüber Dritten vollumfänglich.
2. Um die Gesellschaft zu gründen, bedarf es der notariellen Form, also eines Termins beim Notar. In diesem Termin wird auch die sich dann anschließende Anmeldung vorbereitet in Form einer Urkunde. Die Unterlagen werden dann beim zuständigen Handelsregister eingereicht. Zu beachten ist auch in diesem Stadium § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz, der weiter eine persönliche und solidarische Haftung der handelnden Personen festlegt.
3. Sodann erfolgt nach Eintragung eine Bekanntmachung. Mit dieser Bekanntmachung ist die GmbH gegründet und ab diesem Zeitpunkt setzt die Beschränkung

der Haftung ein. Dritte können ab diesem Zeitpunkt nur noch in das Vermögen der Gesellschaft vollstrecken, wenn sie gegen diese Ansprüche haben.

Besonderheiten ergeben sich dadurch, dass für Gesellschaften bis zu drei Gesellschafter die Regelung des § 2 Abs. 1 a) GmbH-Gesetz genutzt werden kann, um diese in einem vereinfachten Verfahren zu gründen. Dann bedarf der Gesellschaftsvertrag keiner notariellen Form, trotzdem ist natürlich die Anmeldung notwendig.

Außerdem ergibt sich aus § 5a) GmbH-Gesetz die Möglichkeit der Gründung einer Unternehmergesellschaft mit der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“. Bei dieser Gesellschaft kann das in § 5 Abs. 1 GmbH-Gesetz festgelegte Stammkapital von mindestens 25.000 EUR unterschritten werden. Allerdings ist dann die vorgenannte Bezeichnung zu verwenden und ein Teil des Gewinns muss jährlich zur Auffüllung des Stammkapitals verwendet werden. Beträgt dies dann 25.000 EUR, kann ab diesem Zeitpunkt auch die Bezeichnung als „GmbH“ geführt werden. Dies ist aber nicht zwingend.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es ausreichend ist, dass nur eine Person die GmbH gegründet.

Auch bei der **Aktiengesellschaft** reicht es aus, wenn ein Gesellschafter auftritt. Ähnlich der GmbH muss auch eine Satzung errichtet werden, die anzumelden ist. Es ergeben sich zusätzliche Erfordernisse im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen, die Bestellung eines Aufsichtsrates und die Erstattung eines Gründungsberichtes. Auch hier entsteht die Aktiengesellschaft erst mit der Eintragung ins Handelsregister. Wegen § 41 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz ergibt sich eine persönliche Haftung für den Zeitraum bis zur Eintragung.

Als weiter in der Landwirtschaft oft anzutreffende Rechtsform wird die **Genossenschaft** genutzt. Im Unterschied zu den anderen Kapitalgesellschaften müssen mindestens drei Mitglieder vorhanden sein, um eine solche zu gründen. Die Satzung bedarf lediglich der schriftlichen Form und muss die in §§ 6 und 7 Genossenschaftsgesetz angegebenen Inhalte mindestens haben. Außerdem muss zur Errichtung der Genossenschaft ein Vorstand und ein Aufsichtsrat bestellt werden. Hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Genossenschaftsgesetz auf die Bestellung eines Aufsichtsrates verzichtet werden.

Einen guten Überblick über die nutzbaren Gesellschaftsformen und Hinweise zur Gründung ergeben sich auch aus der zwar schon älteren, aber doch noch anwendbaren Zusammenstellung von Dr. Birgit Weitemeyer, Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht, Stand Mai 2006, verfügbar unter <https://tu-dresden.de/gsw/jura/ressourcen/dateien/jfoeffl1/Dateien/Rechtfvgl.pdf?lang=de>. Dort sind auch weitere Gesellschaftsformen angegeben und Angaben zu den Organen, den Rechten und Pflichten der Gesellschafter, zur Haftung und weiteren Regelungen abrufbar.



## IV. Handeln für die Gesellschaft

Die Rechtsformen der einzelnen Gesellschaften sind nur Festlegungen der beteiligten Personen im Verhältnis untereinander und gegenüber Dritten, wie sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen wollen.

Konkrete Handlungen, insbesondere die Abgabe und die Empfangnahme von Erklärungen müssen jedoch immer natürliche Personen durchführen. Selbst bei einer automatisierten Abgabe von Erklärungen, beispielsweise im Internethandel, werden diese konkreten natürlichen Personen rechtlich zugeordnet. Erläutert werden deshalb weiter die verschiedenen Formen des Handelns für die einzelnen Gesellschaften.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft. *Geschäftsführung* bedeutet Tätigwerden für die Gesellschaft. Darunter fällt jede auf die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes gerichtete rechtliche oder tatsächliche Maßnahme nach innen wie nach außen mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte sowie der den Gesellschaftern vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Palandt, BGB, 77. Aufl., 2018, Vorbemerkung vor §§ 709-715, Rn. 1). Die *Vertretung* betrifft dagegen die Frage, ob und inwieweit eine Person im Außenverhältnis, also insbesondere im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten, mit unmittelbarer Wirkung für die Gesellschaft handeln kann.

Meist ist es jedoch so, dass ein Geschäftsführer auch eine Vertretungsmacht hat, da ansonsten ein Handeln für die Gesellschaft überhaupt nicht möglich wäre. Bei der Vertretung kann es jedoch Festlegungen geben, dass ein Geschäftsführer nicht allein die Gesellschaft vertreten kann.

### A. Gesetzliche Vertretung

Je nach Gesellschaft ergeben sich verschiedene Festlegungen zur gesetzlichen Vertretung. Im Einzelnen ergibt sich für die jeweilige Gesellschaftsform folgende gesetzliche Geschäftsführung und Vertretung:

	<b><i>Geschäftsführung</i></b>	<b><i>Vertretung</i></b>
<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechtes</b>	Gesellschafter	Gesamtvertretung
<b>Offene Handelsgesellschaft</b>	Gesellschafter	Einzelvertretung
<b>Kommanditgesellschaft</b>	Komplementär (persönlich haftende Gesellschafter)	Einzelvertretung

	<b>Geschäftsführung</b>	<b>Vertretung</b>
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, Gesamtvertretung
<b>GmbH</b>	Geschäftsführer	Gesamtvertretung
<b>Aktiengesellschaft</b>	Vorstand	Gesamtvertretung, in bestimmten Fällen Vertretung durch den Aufsichtsrat
<b>Genossenschaft</b>	Vorstand	Gesamtvertretung, in bestimmten Fällen Vertretung durch den Aufsichtsrat

Hinzuweisen ist darauf, dass es bei den juristischen Personen fast immer Abweichungen von der gesetzlichen Vertretungsmacht gibt. Auskunft darüber erteilt das Handelsregister, weil Änderungen der gesetzlichen Vertretungsmacht dort anzugeben sind. Für die Beurteilung der konkreten Verhältnisse einer Gesellschaft ist es daher unumgänglich, sich einen aktuellen Handelsregistrauszug vorlegen zu lassen. Notfalls kann dieser auch über <https://www.handelsregister.de> kostenpflichtig abgerufen werden.

### **B. Exkurs zu § 181 BGB:**

So finden sich im Handelsregister bei den Geschäftsführern zum Beispiel folgende Angaben:

*Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.*

oder

*Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.*

Geregelt werden hier zwei Problemkreise:

1. Zum einen ergibt sich eine Abweichung von der Gesamtvertretungsbefugnis in eine Einzelvertretungsbefugnis. Wenn also beispielsweise eine GmbH mehrere Geschäftsführer hat, ergibt sich aus dem Gesetz eine gemeinsame Geschäftsführung. Meist wollen aber die Gesellschafter eine einzelne Vertretung nach

Möglichkeit schaffen, dass also jeder Geschäftsführer allein und unabhängig von dem anderen Geschäftsführer rechtsgeschäftlich handeln darf. Dazu wird dann eine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.

2. Zum anderen kann sich jedoch bei einer Einzelvertretungsbefugnis das Problem ergeben, dass ein Geschäftsführer nicht nur eine Gesellschaft vertritt, sondern auch eine andere Gesellschaft.

*Beispiel: Herr X ist Geschäftsführer des in der Rechtsform einer GmbH organisierten Landwirtschaftsbetriebes. Gleichzeitig ist er Mitgesellschafter der Landhandel XY OHG. Nach einem Preisvergleich möchte Herr X für die GmbH von der Landhandel XY OHG Saatgut erwerben. Herr Y ist derzeit nicht erreichbar, das Saatgut wird aber aufgrund der Wetterverhältnisse umgehend benötigt.*

§ 181 BGB verbietet ein solches Geschäft. Herr X könnte damit das Saatgut nicht bei der Landhandel XY OHG erwerben.

Allerdings ermöglicht § 181 BGB auch, dass eine Person, die jemand anderen vertritt, von dem dort festgelegten Verbot befreit wird. Dies erfolgt durch die Einräumung einer der oben genannten Befugnisse. Dabei ist zu unterscheiden, ob es um Geschäfte als Vertreter eines Dritten oder im eigenen Namen geht. Dies ergibt sich dann aus den jeweiligen Angaben im Handelsregister.

### **C. Handelsrechtliche Vertretungsmöglichkeiten**

Soweit Rechtsformen gewählt werden, die über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes hinausgehen bzw. eine juristische Person vorliegt, kann die Gesellschaft weiter von den sich aus §§ 48 - 58 HGB ergebenden Möglichkeiten Gebrauch machen. Dabei handelt es sich um die Prokura und die Handlungsvollmacht.

#### *1. Prokura*

Die Prokura kann an einzelne Personen oder auch an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden (Gesamtprokura).

Gemäß § 49 HGB ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Grundstücke dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn dazu eine besondere Befugnis erteilt wurde.

Wegen § 50 Abs. 1 HGB ist eine Beschränkung der Prokura nach außen hin nicht möglich. Möglich ist jedoch die Beschränkung der Prokura auf eine Zweigniederlassung.

Die Prokura ist ins Handelsregister gemäß § 53 HGB einzutragen. Dabei ist auch anzugeben, ob eine Einzel- oder Gesamtprokura vorliegt, ebenso die Einschränkung auf eine Zweigniederlassung oder die Befugnis in Bezug auf Grundstücksgeschäfte.

Der Prokurist ist verpflichtet, auf sämtlichen Erklärungen nicht nur seinen Namen anzugeben, sondern auch die Firma und den Zusatz, dass er als Prokurist tätig ist, zum Beispiel „ppa.“ (per procura) oder auch „pp.“ (als Prokurist). Damit wird offenkundig gemacht, dass der Prokurist auch für die Firma und nicht für sich selbst handelt.

Die Prokura erlischt durch Widerruf. Schließt der Prokurist dann trotzdem noch Geschäfte, hängen diese von der Genehmigung des Vertretenen ab. Gegenüber Dritten ist jedoch zu beachten, dass diesem das Erlöschen der Prokura bekannt gewesen sein muss.

Eine „Niederlegung“ ist nicht möglich. Der Prokurist kann jedoch durch die Kündigung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, beispielsweise eines Anstellungsvertrages, über § 168 Satz 1 BGB ein Erlöschen der Bevollmächtigung herbeiführen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der Prokurist Erklärungen Dritter in Empfang nehmen soll.

## 2. Handlungsvollmacht

Eine Handlungsvollmacht liegt gemäß § 54 HGB dann vor, wenn jemand ohne Erteilung einer Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme der dazugehörigen Art von Geschäften oder auch zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehörigen Geschäfte ermächtigt wird.

Der Handlungsbevollmächtigte darf nach § 54 Abs. 2 HGB keine Grundstücke veräußern oder belasten, keine Wechselverbindlichkeiten eingehen, keine Darlehen aufnehmen und auch keine Prozesse führen. Ihm kann aber dazu jeweils Befugnis erteilt werden.

Gegenüber Dritten können weitere Beschränkungen der Handlungsvollmacht erfolgen, wobei diese dann gegenüber dem Dritten bekannt gemacht werden müssen.

Der Handlungsbevollmächtigte darf nicht wie ein Prokurist zeichnen, er hat jedoch einen das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu verwenden. Dies wird beispielsweise mit Zusätzen wie „im Auftrag“ oder „in Vertretung“ durchgeführt. Außerdem ist sein Geschäftsherr offenzulegen, wozu allerdings der Ausweis im Briefkopf ausreicht.

Da es keine Eintragungspflicht für die Handlungsvollmacht gibt, finden auf das Erlöschen der Handlungsvollmacht die allgemeinen Vorschriften für die Bevollmächtigung Anwendung.

## **D. Andere Bevollmächtigungen**

Neben diesen beiden wichtigsten Vollmachten des Handelsrechts ergeben sich noch weitere Festlegungen für Abschlussvertreter und für Angestellte im Laden oder im Warenlager. Die Regelungen beschränken die Bevollmächtigungen noch weiter, sind jedoch für Fragen der Antragstellung für Fördermittel nicht relevant.

Da jedoch nicht alle Landwirtschaftsbetriebe als Handelsgesellschaften anzusehen sind, müssen auch die allgemeinen Regelungen zu Vollmachten berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus §§ 164 - 181 BGB:

Grundsätzlich kann danach die Vollmacht formfrei erklärt werden, nur bei Grundstücksgeschäften bedarf sie der notariellen Form. Sie kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder auch gegenüber demjenigen, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, erklärt werden. Die Vollmacht kann auch öffentlich bekannt gegeben werden, in diesem Fall ist sie gegenüber jedem wirksam.

Außerdem kann eine Vollmachtsurkunde erteilt werden. Solange der Bevollmächtigte diese in Besitz hat, gilt er als bevollmächtigt. Sie kann aber auch für kraftlos erklärt werden.

Die Vollmacht gilt solange, bis das Erlöschen der Vollmacht angezeigt, kundgegeben oder die Vollmachtsurkunde für kraftlos erklärt wird.

Wenn ein Vertreter ohne zureichende Vollmacht trotzdem einen Vertrag schließt, ist dieser schwebend unwirksam bis zur Genehmigung. Der Vertreter haftet dann aber gemäß § 179 BGB gegenüber dem anderen Vertragspartner.

## **V. Veränderungen in der Gesellschaft**

Gesellschaften sind regelmäßig auf Dauer angelegt. Nur mit einer langfristigen gemeinsamen Arbeit lassen sich auch tatsächlich Erfolge erzielen. Im Laufe der Zeit kann sich aber sowohl der Wunsch als auch die Notwendigkeit der Veränderung der Gesellschafterstruktur ergeben. Auch kann sich eine Veränderung der Gesellschaft an sich ergeben.

Zu unterscheiden ist damit also zwischen den Veränderungen der Gesellschafterstruktur und der Gesellschaft an sich.

### **A. Ein- und Austritt von Gesellschaftern**

Der Ein- und Austritt von Gesellschaftern ist für jede Form sehr spezifisch geregelt. Dies resultiert daraus, dass die einzelnen Formen der Gesellschaften bzw. der juristischen Personen entweder eher mitgliederorientiert oder eher kapitalorientiert sind. Im Einzelnen ergibt sich deswegen folgendes.

### 1. *Gesellschaft bürgerlichen Rechtes*

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes sieht § 723 BGB als gesetzlichen Normalfall die Kündigung der Gesellschaft vor, damit ein Gesellschafter ausscheidet. In diesem Falle wird die Gesellschaft aufgelöst.

In der Praxis ergeben sich aber sehr oft gesellschaftsvertragliche Regelungen, die doch einen Austritt eines Gesellschafters ermöglichen, wobei die Gesellschaft trotzdem fortgesetzt wird. Sind nur noch zwei Gesellschafter vorhanden, gibt es auch Vereinbarungen, dass dann der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft als eigenes Unternehmen fortführen darf. Rechtsfolge solcher Regelungen sind aber immer Ansprüche des kündigenden Gesellschafters auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens bzw. eine Abfindungszahlung.

Der Eintritt eines Gesellschafters in die GbR ist nicht gesetzlich geregelt. Praktisch wird man mit einem etwaigen neuen Gesellschafter einen neuen Gesellschaftsvertrag schließen und dabei festlegen, wie mit der bisher bestehenden Gesellschaft umgegangen werden soll.

### 2. *Offene Handelsgesellschaft*

Auch bei der offenen Handelsgesellschaft gibt es keine gesetzliche Festlegung, wie der Eintritt eines neuen Gesellschafters zu behandeln ist. Die Rechtsverhältnisse richten sich gemäß § 109 HGB nach dem Gesellschaftsvertrag. Lediglich § 107 HGB legt fest, dass der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft oder die Änderung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters beim Handelsregister anzumelden ist. Dies gilt auch für Fälle der Erbfolge oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge.

Demgegenüber legt § 131 Abs. 3 HGB fest, dass es gesetzliche Gründe für die Möglichkeit des Ausscheidens eines Gesellschafters gibt. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit, dass die Gesellschaft insgesamt aufgelöst wird, die Gründe finden sich in § 131 Abs. 1 und 2 HGB.

Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters sind im Einzelnen:

1. Tod des Gesellschafters,
2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
3. Kündigung des Gesellschafters (mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ende des Geschäftsjahres gemäß § 132 HGB),
4. Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters (nach 135 HGB, unabdingbar und im Rahmen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)
5. Eintritt von weiteren im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen (die Regelungen müssen § 134 und § 138 BGB entsprechen, Beispiele sind: Arbeitsunfähigkeit, Entzug der Berufszulassung, Heirat ohne Vereinbarung einer Gütertrennung oder Scheidung eines eingetragenen Familiengesellschafters),

## 6. Beschluss der Gesellschafter (muss einstimmig sein, Festlegungen für Ausschlussgründe im Gesellschaftsvertrag möglich).

Weiter ist ein gerichtlicher Ausschluss gemäß §§ 133, 140 HGB möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt und die Gesellschaft sich deswegen vom Gesellschafter trennen will.

Die Rechtsfolgen des Ausscheidens richten sich dann nach §§ 738 - 740 BGB. Der Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern an, am Bestand des Gesellschaftsvermögens ändert sich damit nichts. Die Gesellschaft ist allerdings verpflichtet, Gegenstände, die ihr zur Nutzung überlassen wurden, an den Gesellschafter zurückzugeben. Der Ausgeschiedene haftet für neue Verbindlichkeiten nach Wirksamwerden des Ausscheidens nicht mehr, für Altverbindlichkeiten besteht seine Haftung jedoch fort. Gegen die Gesellschaft hat der ausgeschiedene außerdem einen Anspruch auf Ablösung von gestellten Sicherheiten. An schwebenden Geschäften zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist der Gesellschafter weiter beteiligt, er hat also noch bis zum Ausscheidungszeitpunkt Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Wegen § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Gesellschaft sodann verpflichtet, eine Abfindung zu zahlen, also dasjenige, was der Gesellschafter bei einer Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Dies gilt allerdings nur für Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ergibt sich eine andere Festlegung. In vielen Fällen gibt es Klauseln zur Abfindung, um zum einen die Ermittlung der Abfindung zu erleichtern und zum anderen den Erhalt der Gesellschaft zu sichern. Allerdings sind nicht alle Abfindungsklauseln wirksam, die Rechtsprechung sieht durchaus auch sittenwidrige Abfindungsklauseln, insbesondere, wenn mit diesen die Freiheit des Gesellschafters, sich zu einer Kündigung zu entschließen, unvertretbar eingeengt ist.

### 3. Kommanditgesellschaft

Für die Kommanditgesellschaft ergibt sich zunächst über § 161 HGB die Festlegung, dass für Ein- und Austritt die gleichen Regelungen wie bei der offenen Handelsgesellschaft gelten, soweit sich aus den Vorschriften für die Kommanditgesellschaft nichts anderes ergibt.

Konkret legt § 162 Abs. 3 HGB fest, dass das Eintreten oder Ausscheiden eines Kommanditisten anzumelden und einzutragen ist. Auch ein „Auswechseln“ des Kommanditisten oder eine Änderung in der Haftung sind eintragungspflichtig. Wird also ein persönlich haftender Gesellschafter zum Kommanditisten mit einer bestimmten Einlage, muss dies für ein Wirksamwerden gegenüber Dritten eingetragen werden.

Eintragungspflichtig ist auch eine Veränderung der Höhe der Einlage des Kommanditisten. Dies ist insbesondere wichtig bei einer Herabsetzung der Einlage, um die Haftung für die Zukunft zu begrenzen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass durch den Eintritt eines Kommanditisten aus einer OHG eine KG entstehen kann. Die Gesellschaft bleibt dann in ihrer Identität bestehen. Umgekehrt, also beim Ausscheiden des letzten Kommanditisten aus der Gesellschaft gilt diese jedoch als aufgelöst.

#### *4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist grundlegende Vorschrift für den Wechsel der Gesellschafter § 16 GmbH-Gesetz. Danach gilt ein Wechsel der Person des Gesellschafters oder des Umfangs der Beteiligung erst, wenn dies in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Grundsätzlich sind die Geschäftsanteile an der GmbH nach § 15 Abs. 1 GmbHG veräußerlich und vererblich. Allerdings ist nach § 15 Abs. 3 GmbHG die notarielle Beurkundung einer Abtretung, also einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Geschäftsanteils, notwendig. Damit wird der Handel mit Geschäftsanteilen einer GmbH erschwert.

Die Gesellschaftsverträge sehen jedoch darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen in vielen Fällen vor. Üblich ist die nach § 15 Abs. 5 GmbHG mögliche Genehmigung der Gesellschaft oder auch der anderen Gesellschafter. Möglich wäre auch die Zustimmung eines Aufsichtsrates bzw. Beirates insbesondere bei GmbHs mit vielen Gesellschaftern.

Ein Ausschluss eines Gesellschafters ist weiter gemäß § 21 GmbHG im Wege der Kaduzierung möglich, wenn der betreffende Gesellschafter mit der Einzahlung auf seinen Geschäftsanteil säumig ist.

Daneben kann der Gesellschaftsvertrag nach § 34 GmbHG die Einziehung von Geschäftsanteilen vorsehen, was aber keiner Kündigung durch die Gesellschaft entspricht. Auch kann im Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung zum „Austreten“ des Gesellschafters vorgesehen sein. Solche Regelungen müssen jedoch der Festlegung des § 30 GmbHG entsprechen, wonach immer gesichert sein muss, dass das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt wird. Klauseln für solche einseitigen Beendigungen werden daher immer so gestaltet sein, dass mindestens das Stammkapital in der Gesellschaft verbleibt und der ausscheidende Gesellschafter erst einen Anspruch hat, wenn ein höheres Kapital in der Gesellschaft vorhanden ist. Alternativ verbleibt ihm jedoch meist die Möglichkeit, seinen Geschäftsanteil zu veräußern.



### 5. GmbH & Co. KG

Bei der GmbH & Co. KG richten sich Wechsel und Ausscheiden der Gesellschafter danach, welcher konkrete Gesellschafter betroffen ist. Scheidet ein Kommanditist aus oder tritt ein solcher neu ein, gelten die Regelungen zur Kommanditgesellschaft. Wechselt ein Gesellschafter der GmbH, richtet sich das nach den Vorschriften für die GmbH.

Sind Gesellschafter der KG und der GmbH aber die gleichen Personen, wird in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag sehr oft eine Festlegung getroffen, dass aus beiden Gesellschaften gleichzeitig ausgeschieden werden muss.

In der Fallkonstellation, dass die KG selbst Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, wird eine solche Regelung nicht nötig sein.

### 6. Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft bezieht sich die Mitgliedschaft letztlich auf die Aktie, also der wertpapiermäßigen Verbriefung des Mitgliedschaftsrechtes. Je nachdem, ob Inhaberaktien oder Namensaktien verwendet werden, ergibt sich eine einfachere oder aufwändigere Übertragung der Aktien.

Bei einer Inhaberaktie ist der Gesellschaft der Inhaber der Aktie nicht bekannt, diese kann einfach gehandelt werden. Derjenige, der die Aktienurkunde in Besitz hat, ist im Normalfall Aktionär, also Mitglied der Aktiengesellschaft.

Bei der Namensaktie gilt § 68 Abs. 1 AktG, eine Übertragung ist mit einem sogenannten Indossament möglich. Dies ist eine auf der Aktienurkunde bzw. auf einem mit der Aktienurkunde verbundenen Anhang aufgebrachte schriftliche Übertragungserklärung, die mit dem Namen des Erwerbers versehen ist. Die Erklärung muss den Übergang der Aktie auf den Erwerber beinhalten. Zusätzlich muss die Namensaktie übergeben werden.

Ergänzend ergibt sich aus § 68 Abs. 2 AktG die Möglichkeit, dass die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, wobei sich aus der Satzung ergeben kann, dass anstelle des Vorstandes der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung beschließt. Außerdem können sich in der Satzung Gründe ergeben, weswegen die Zustimmung verweigert werden darf.

### 7. Genossenschaft

Die Genossenschaft ist dagegen streng mitgliederorientiert. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht vorgesehen. Lediglich vermögensrechtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft in der Genossenschaft können abgetreten, gepfändet oder verpfändet werden.

Möglich ist jedoch nach § 15 Abs. 1 GenG der Beitritt zur Genossenschaft mit einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft. Wird der Beitritt zugelassen, ist das Mitglied in die Mitgliederliste einzutragen und darüber unverzüglich gemäß § 15 Abs. 2 GenG zu benachrichtigen. Die Satzung der Genossenschaft kann vorsehen, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine beitriftswillige Person zuzulassen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich dann nach §§ 65 ff. GenG. Die Beendigung kann durch Kündigung seitens des Mitglieds, dessen Gläubiger oder im Insolvenzverfahren erfolgen. Gesetzlich vorgesehen ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres bei einer ordentlichen Kündigung (§ 65 GenG).

Außerdem ist ein Ausschluss eines Mitgliedes möglich, dazu müssen aber in der Satzung gemäß § 68 Abs. 1 GenG die Gründe angegeben sein.

## B. Umwandlung einer Gesellschaft

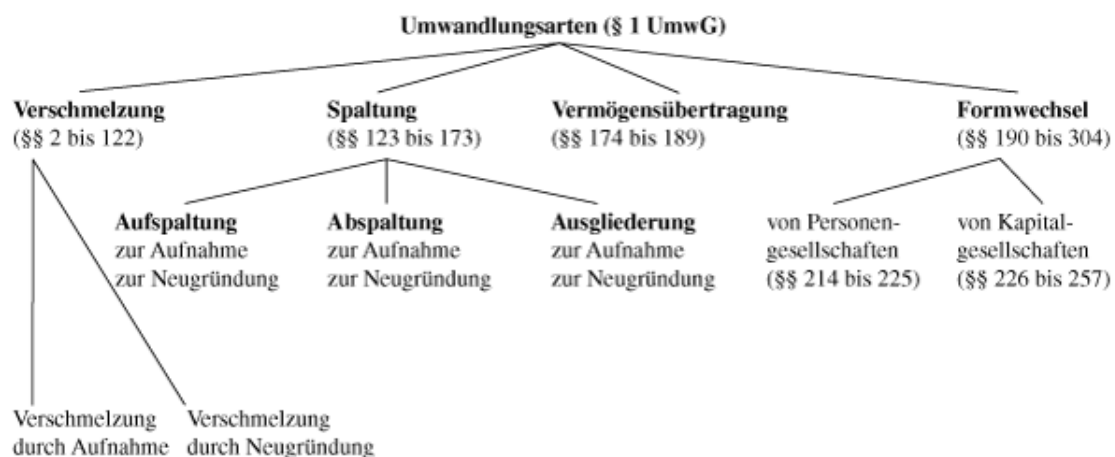
Die Umwandlung von Gesellschaften regelt sich im sogenannten Umwandlungsgesetz. Das Gesetz ermöglicht Änderungen der Unternehmensstrategie und der Unternehmensstruktur, ohne die bisherige Gesellschaft zu liquidieren und anschließend eine neue zu gründen. Mit dem Umwandlungsgesetz wird in steuerlicher Hinsicht eine Buchwertfortführung ermöglicht.

### 1. Arten und Weg der Umwandlung

Das Umwandlungsgesetz sieht vier Umwandlungsarten vor:

- Verschmelzung
- Spaltung
- Vermögensübertragung und
- Formwechsel

Überblicksmäßig ergeben sich damit folgende Möglichkeiten:



Quelle: Wachter, *Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts*, 3. Auflage 2014, 6. Kapitel, § 1 Rn. 10

Andere Umwandlungsarten als die im Gesetz vorgesehenen sind nicht zugelassen. Je nach Art der Gesellschaft ergeben sich die Möglichkeiten für die einzelnen Umwandlungsarten.

Verfahrenstechnisch ergeben sich drei Schritte der Umwandlung, nämlich

1. Vertrag, Plan oder Entwurf
2. Beschlussfassung nach Information und Offenlegung
3. Eintragung aufgrund der Anmeldung

Erst nach Eintragung ist die jeweilige Umwandlung vollzogen und für die Gläubiger der Gesellschaft bzw. Dritte rechtswirksam. Durch die Eintragungen im Register ist es auch für Gläubiger nachvollziehbar, wer Rechtsvorgänger bzw. Rechtsnachfolger eines Unternehmens ist.

### *2. Rechtsformen, die umgewandelt werden können*

Für die einzelnen Arten der Umwandlungen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Verschmelzungsfähig sind nach § 3 Abs. 1 UmwG unter anderem Personenhandels-gesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Natürliche Personen können nach § 3 Abs. 2 UmwG beteiligt sein, wenn sie als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft deren Vermögen übernehmen. Ausgeschlossen ist damit die GbR.

Spaltungsfähig sind nach § 124 Abs. 1 UmwG die in § 3 Abs. 1 UmwG genannten Rechtsträger sowohl als übertragende, übernehmende oder neue Rechtsträger. Daneben können Einzelkaufleute, Stiftungen sowie Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind als übertragende Rechtsträger beteiligt sein.

Für die Vermögensübertragung benennt dann § 175 UmwG als beteiligte Rechtsträger lediglich Kapitalgesellschaften, soweit diese Vermögen auf den Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft oder einen Zusammenschluss von Gebietskörperschaften übertragen. Daneben gibt es noch eine spezielle Regelung für den Versicherungsbereich.

Der Formwechsel § 191 UmwG ist unter anderem möglich für Personenhandels-gesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragene Genossenschaften. Neue Rechtsformen können dann aber auch Gesellschaften bürgerlichen Rechtes sowie die vorge-nannten Rechtsträger sein. Eine neue Rechtsform kann auch aus einem aufgelösten Rechtsträger entstehen, soweit die Fortsetzung der Rechtsform beschlossen wurde.

### 3. Praxishinweis

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass in der Praxis sehr oft gar keine Umwandlung vorgenommen wird. Da eine Umwandlung sehr aufwendig ist, wird bei kleineren Unternehmen meist nur ein neues Unternehmen gegründet und das Vermögen dorthin übertragen.

Problematisch kann dies insbesondere in der Landwirtschaft in Bezug auf die Pachtverträge sein. Während der Übergang des Eigentums an einer Feldfläche nicht dazu führt, dass der Pachtvertrag beendet ist (Grundsatz: Kauf bricht nicht Pacht!), ist ein Auswechseln des Pächters nicht ohne Weiteres möglich. Es muss dazu mindestens ein Vertrag zwischen bisherigem und künftigem Pächter geben, dass das Pachtverhältnis übergehen soll. Allerdings ist dazu die Zustimmung des Verpächters für den jeweiligen Pachtvertrag erforderlich.

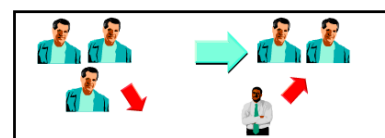
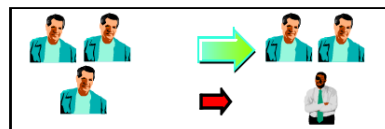
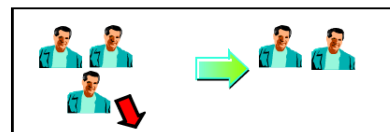
Im Wege einer Umwandlung wäre eine solche Zustimmung nicht nötig, weil der Pächter an sich nicht ausgewechselt wird.

### C. Todesfall in der Gesellschaft

Im Falle des Todes eines Gesellschafters muss die Rechtsnachfolge geklärt werden. Diese ergibt sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesellschaftsrecht, sondern in hohem Maße auch aus den erbrechtlichen Vorschriften. Das Erbrecht sieht dabei eine Gesamtrechtsnachfolge vor, d. h. eine oder mehrere natürliche Personen übernehmen das Vermögen des Erblassers.

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes führt der Tod des Gesellschafters nach § 727 BGB regelmäßig zur Auflösung der Gesellschaft. Da dies meist nicht gewünscht ist, werden in den Gesellschaftsverträgen oft Klauseln

- zur Fortsetzung (die Erben scheiden aus, die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt),
- zur Nachfolge (anstatt des bisherigen Gesellschafters tritt ein oder mehrere Erben an dessen Stelle) oder
- zum Eintritt (der oder die Erben können in einem bestimmten Zeitraum wählen, wer von ihnen neuer Gesellschafter wird)



vereinbart. Alle Klauseln haben Vor- und Nachteile, es muss jeweils abgewogen werden, was für die Gesellschaft am günstigsten ist.

Hinsichtlich der Handelsgesellschaften (OHG und KG) wird auf die Darlegungen oben zu § 131 HGB verwiesen.

Bei der GmbH gilt § 15 Abs. 1 GmbHG uneingeschränkt, die Vererblichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag können keine wirksame Verpflichtung des Gesellschafters begründen sein Testament in einer bestimmten Art und Weise zu errichten und damit für eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an eine bestimmte Person zu sorgen.

Bei der Aktiengesellschaft besteht eine freie Verwertbarkeit des sich aus der Aktie ergebenden Mitgliedschaftsrechtes.

Demgegenüber endet in der Genossenschaft die Mitgliedschaft nach § 77 Abs. 1 GenG bei Tod des Mitglieds nicht sofort, sondern geht zunächst auf die Erben über. Sie endet dann mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Andere Regelungen in der Satzung sind möglich.

## **VI. Anträge auf Fördermittel in besonderen Fällen**

In der Praxis kommen weitere Fälle vor, wo Antragsteller nicht für sich persönlich, sondern für andere, also in Vertretung auftreten.

### **A. Gemeinden**

In Anbetracht der Regelung des Art. 4 Verordnung (EU) 1307/2013 ist es auch möglich, eine Gemeinde oder ein Zweckverband als Antragsteller auftreten kann. Bei der Gemeinde handelt es sich zwar um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, allerdings kann diese auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Landwirtschaftliche Tätigkeit ist nach Art. 4 Abs. 1 c) Verordnung (EU) 1307/2013:

- die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
- die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden oder
- die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Insbesondere die Erhaltung eines landwirtschaftlich nutzbaren Zustandes kommt für eine Gemeinde in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass die Regelungen des Art. 9

Verordnung (EU) 1307/2013 zum aktiven Betriebsinhaber eingehalten werden müssen, was nicht immer gewährleistet sein wird.

Soweit tatsächlich eine Gemeinde überhaupt Antragsteller sein kann, wird diese regelmäßig durch den Bürgermeister gemäß § 51 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung vertreten. Nach § 51 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung führt der Bürgermeister in Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister Er kann jedoch Vollmachten erteilen, diese sollten mindestens in schriftlicher Form vorliegen.

Zustellungen von Bescheiden, Anhörungen oder anderen rechtlich relevanten Erklärungen sollten daher immer gegenüber diesen Personen in ihrer Eigenschaft für die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechtes erfolgen.

## **B. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gibt es für die Kommunen verschiedene Formen zur gemeinsamen Erfüllung von kommunalen Aufgaben. Diese sind im Einzelnen:

- Zweckverband (§ 44- 70 SächsKomZG),
- Zweckvereinbarung (§ 71-73 SächsKomZG),
- kommunale Arbeitsgemeinschaft (§ 73a SächsKomZG)
- Verwaltungsverband (§ 3-35 SächsKomZG) und
- Verwaltungsgemeinschaft (§ 36-43 SächsKomZG).

Dabei stellen der Zweckverband und der Verwaltungsverband jeweils rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts dar. Für sie gelten, soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes ergibt, die Vorschriften für die Gemeinden in entsprechender Anwendung. Sie werden durch einen sich aus dem Gesetz ergebenden Vertreter vertreten. Beispielhaft ist das beim Zweckverband nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit der Zweckverbandsvorsitzende.

Demgegenüber stellen Zweckvereinbarung, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Arbeitsgemeinschaften keine juristische Person des öffentlichen Rechtes dar. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich jeweils nach den Vereinbarungen der Gemeinden untereinander.

Bei den Verwaltungsgemeinschaften ergibt sich dazu aus § 36 Abs. 1 SächsKomZG, dass die Vereinbarung für eine solche Verwaltungsgemeinschaft mit dem Ziel geschlossen wird, dass eine Gemeinde als erfüllende Gemeinde für die andere beteiligte Gemeinde die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes übernimmt. Damit ergibt sich

aus der Vereinbarung zunächst konkret, welche Aufgabe überhaupt übernommen werden soll. Geht es dabei um eine Aufgabe, die von der Vereinbarung für die Verwaltungsgemeinschaft erfasst ist, wird die erfüllende Gemeinde Antragsteller sein. Wird dagegen ein Antrag für einen Bereich gestellt, der von der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft nicht erfasst ist, müsste beurteilt werden, welche Gemeinde überhaupt mit dem Antrag betroffen ist. Ein Antrag durch die Verwaltungsgemeinschaft wäre dann gar nicht zulässig. Zu einer genauen Beurteilung ist es damit notwendig, dass die Vereinbarung für die Verwaltungsgemeinschaft herangezogen wird.

### **C. Minderjährige als Antragsteller**

Grundsätzlich ist es weiter möglich, etwa bei einem Erbfall, dass Minderjährige als Antragsteller auftreten. Für sie gelten die Regelungen der §§ 104 ff. BGB. Danach ist eine Person mit einem Alter bis zu sieben Jahren geschäftsunfähig, nach § 106 BGB im Alter bis zu 18 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig.

Grundsätzlich werden Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Das sind grundsätzlich die Eltern des Minderjährigen gemäß §§ 1626, 1629 BGB oder der nach § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB vertretungsberechtigte Elternteil. Gegebenenfalls kann aber auch ein Vormund bestellt sein, soweit kein Elternteil mehr vorhanden ist.

Wichtig ist weiter die Regelung des § 131 BGB, wonach die Willenserklärungen gegenüber einer Person, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, erst zugehen, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugehen.

Wegen § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz ist dies im Antragsverfahren zu beachten, weil nur Geschäftsfähige letztlich auch handlungsfähig im Verwaltungsverfahren sind. Dies gilt insbesondere für die Zustellung von Verwaltungsakten, die für ihre wirksame Bekanntgabe nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz dem bzw. den gesetzlichen Vertreter/n zugehen müssen.

## **VII. Zusammenfassung, fortführende Hinweise**

Die verschiedenen Rechtsformen der Landwirtschaftsbetriebe führen dazu, dass in den Antragsverfahren immer genau geprüft werden muss, ob im Zeitpunkt der Antragstellung auch tatsächlich der korrekte Vertreter des Betriebes im Verfahren auftritt. Nachzuweisen ist dies in allen Fällen außer der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes durch Vorlage eines entsprechenden, aktuellen Registerauszuges.

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes empfiehlt sich die Vorlage des Gesellschaftsvertrages oder zumindest einer unterzeichneten Erklärung sämtlicher Gesellschafter, dass die jeweilige Person für die Gesellschaft handeln darf. Solche Unterlagen sollten im Original vorgelegt werden oder in einer amtlich beglaubigten Kopie, sie können nach Einsichtnahme durch den zuständigen Bearbeiter und gegebenenfalls Fertigung einer Kopie für die eigene Akte wieder zurückgegeben werden.

Gleiches gilt auch für Bevollmächtigte, die für eine Gesellschaft in irgendeiner Form auftreten. Nur so ist gesichert, dass die jeweilige Person auch tatsächlich Erklärungen abgeben kann und nicht später mitgeteilt wird, dass hier wegen fehlender Vertretungsbefugnis keine Erklärungen abgegeben werden durften.

Im Laufe des Verwaltungsverfahrens, insbesondere bei Kontrollen und Rückforderungen muss dann weiter beachtet werden, dass sich Veränderungen bei der Gesellschaft ergeben können. Insbesondere im Rahmen des Erlasses von Bescheiden empfiehlt sich bei den verschiedenen Gesellschaften eine Hinzuziehung des Registerauszuges. So kann festgestellt werden, ob sich keine Veränderungen bei der Vertretung ergeben haben, beispielsweise also ein bisheriger Geschäftsführer einer GmbH auch weiter die Geschäfte der Gesellschaft führt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Bescheid nicht rechtswirksam zugestellt werden kann. Zusätzliche Kosten und eine Verzögerung des Verfahrens können entstehen.

Mit einer genauen und wiederholenden Überprüfung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wird es jedoch möglich sein, die einzelnen Antragsverfahren immer rechtssicher durchzuführen.

---

**Bei Fragen oder Anregungen:**



**Rechtsanwalt Alexander Wagner**

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau  
Telefon: 034203 553200  
Telefax: 034203 553211  
E-Mail: [kanzlei@anwalt-wagner.de](mailto:kanzlei@anwalt-wagner.de)  
[www.anwalt-wagner.de](http://www.anwalt-wagner.de)